

Alles schon perfekt? „Welche Auswirkungen hat das BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe und welche Herausforderungen ergeben sich in Bezug auf ein inklusives SGB VIII?“

Ergänzende Info:

Im Rahmen der Veranstaltung gab es die Frage bezüglich der Gutachterfrist. Diese Regelung ist nicht neu und in § 17 SGB IX mit einer Begutachtungsfrist von zwei Wochen vorgeschrieben. Hierzu im Folgenden eine ausführlichere Kommentierung:

„Soweit Abs. 2 S. 1 dem Sachverständigen eine zweiwöchige Frist für die Erledigung des Gutachtauftrages vorgibt, so beginnt diese Frist nach der Auftragserteilung, also mit dem Zugang des Gutachtauftrags bei dem Sachverständigen. Der sehr kurz bemessene Zeitraum von zwei Wochen dürfte indes auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Sanktionsmöglichkeiten gegen den Sachverständigen bei Fristüberschreitung bestehen nicht.“ (Neumann/Pahlen/Winkler/Jabben/Jabben, 13. Aufl. 2018, SGB IX § 17 Rn. 7).

Das bedeutet: die Frist wird gesetzlich vorgeschrieben, kann aber oftmals in der Praxis nicht eingehalten werden und ist dann auch nicht durchsetzbar, d.h. sie findet daher meist keine Beachtung.

**Kooperationstagung
mit dem
Paritätischen Berlin
und dem KJHV**

**am 23. Aug. 2019
In Berlin**

